

Satzung über den Weihnachtsmarkt in der Stadt Fulda

Aufgrund der §§ 5, 50 Abs.1, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und Artikel 2 des 3. Änderungsgesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit § 68 Abs.1, 69 Abs.1, 70 Abs.1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 16 des 6. Gesetzes zur Änderung des 4. Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500, 2513) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Veranstalterin, Gegenstand

(1) Veranstalterin des Weihnachtsmarktes ist die Stadt Fulda.

(2) Der Weihnachtsmarkt wird als Spezialmarkt gemäß §§ 68 Abs.1, 69 Abs.1 der Gewerbeordnung auf Dauer festgesetzt und es werden in dieser Satzung gemäß § 70 Abs.1 der Gewerbeordnung die für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen geregelt. Gegenstand des Weihnachtsmarkts sind Waren, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, ihres Verwendungszwecks oder ihrer Gestaltung einen Bezug auf Weihnachten aufweisen.

§ 2 Veranstaltungszweck

Als fester Bestandteil der Fuldaer Veranstaltungskultur ist der Weihnachtsmarkt eine zentrale, die Adventszeit prägende Veranstaltung in der Stadt und in der Region Fulda. Er ist Imageträger, Wirtschaftsfaktor und touristischer Anziehungspunkt und damit für die Attraktivität der Innenstadt von hoher Bedeutung. Das angenehme Verweilen, die Kontaktpflege und insbesondere die Erfahrbarkeit einer vorweihnachtlichen Stimmung und Atmosphäre ermöglicht und vermittelt der Weihnachtsmarkt mit seiner Angebotsvielfalt, Strahlkraft und Außenwirkung.

§ 3 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

(1) Veranstaltungsfläche für den Weihnachtsmarkt ist der Universitätsplatz, der Jesuitenplatz, der Steinweg ab Borgiasplatz bis Jesuitenplatz, der Borgiasplatz und Unterm Hl. Kreuz bis Einmündung Marktstraße.

(2) Der Weihnachtsmarkt beginnt am Freitag vor dem 1. Advent eines Veranstaltungsjahres. Fällt der 1. Advent in den Monat Dezember, beginnt der Weihnachtsmarkt am Freitag vor Totensonntag. Am Totensonntag findet kein Marktbetrieb statt. Der Weihnachtsmarkt endet am 23. Dezember eines Veranstaltungsjahres.

(3) An allen Markttagen beginnt die Öffnungszeit um 11:00 Uhr und endet um 20:00 Uhr. Die Öffnungszeiten sind Pflichtzeiten. Jeder Marktteilnehmer hat während der Öffnungszeiten zu gewährleisten, dass sein Verkaufsstand in Betrieb ist. Abweichend von den Pflichtöffnungszeiten ist in das Ermessen der Marktteilnehmer gestellt, den Verkaufsstand:

- Montag bis Samstag um 10:00 Uhr zu öffnen,
- Sonntag bis Donnerstag um 21:00 Uhr zu schließen,
- Freitag und Samstag um 22:00 Uhr zu schließen.

§ 4 Warengruppen und Warenangebot

(1) In Anbetracht der begrenzten Marktfläche kommt einer ausgewogenen Angebotsstruktur zur Verwirklichung des Veranstaltungszwecks besondere Bedeutung zu. Das Warenangebot wird in folgende Warengruppen untergliedert:

- Speisen,
- Getränke,
- Süßspeisen,
- Waren.

Innerhalb der Warengruppe der Waren sind insbesondere statthaft:

- Geschenkartikel
- Schmuck
- Christbaumschmuck
- Weihnachtsdekoration
- weihnachtliche Literatur
- Wachsprodukte
- Duftstoffe
- Klangspiele
- kunstgewerbliche Artikel
- Bastelarbeiten.

Das Anbieten von Waren aus verschiedenen Warengruppen ist nicht zulässig. Unschädlich ist bei Speisen- und Getränkeständen die Einbeziehung von Waren aus der jeweils anderen Warengruppe im Nebenangebot.

(2) Je Warengruppe ist die Anzahl der Verkaufsstände wie folgt begrenzt:

- Speisen: 12 Verkaufsstände
- Getränke: 12 Verkaufsstände
1 Weihnachtspyramide
- Süßspeisen: 10 Verkaufsstände
- Waren: 34 Verkaufsstände.

Unterschreitet das Bewerbungsaufkommen einer Warengruppe die zulässige Anzahl der Verkaufsstände, kann die Marktbehörde das Kontingent bei anderen Warengruppen mit Ausnahme der Weihnachtspyramide entsprechend erhöhen. Die Marktbehörde ist berechtigt, die Anzahl der Verkaufsstände je Warengruppe aus konzeptionellen Gründen abweichend von der Begrenzung festzustellen.

(3) Der Betrieb von Kinderfahrgeschäften ist nur im örtlichen Bereich des Kinderweihnachtslands gestattet.

§ 5 Antrag

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur nach schriftlicher Zuweisung eines Standplatzes feilgeboten werden. Der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes ist in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März eines Veranstaltungsjahres beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Fulda (Marktbehörde) schriftlich zu stellen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Antrags bei der Marktbehörde. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antrag kann auch über die „Einheitliche Stelle“ gemäß §§ 6b GewO, 71a-71e Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz gestellt werden. Im Falle einer Zusage besteht nur Anspruch auf Flächenzuteilung in der Größenordnung des Grundflächenmaßes des Verkaufsstands einschließlich Dachüberständen. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Standplatzes innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs des Marktes.

(2) Der Antrag ist nur für eine Warengruppe zulässig. Der Antrag muss enthalten:

- den Namen und Vornamen oder die Bezeichnung der Firma des Antragstellers,
- die ladungsfähige Anschrift des Antragstellers,
- die Telefon-und/oder Handynummer und die Emailadresse (soweit vorhanden) des Antragstellers,
- die Beschreibung des Warenangebots, der Beschaffenheit und Gestaltung des Verkaufsstands im Sinne des § 6 Abs.3 (auch: Dachüberstände, Verkaufsseiten, Zugang und Türenaufschlag),
- ein farbiges Bild des geschlossenen und des geöffneten, betriebsbereiten Verkaufsstands mit Warenpräsentation,
- das Grundflächenmaß des Verkaufsstands in Quadratmetern (Front x Tiefe). Zum Grundflächenmaß gehören auch Anbauten zur Materialbewirtschaftung und zum Aufenthalt,
- die Flächen von Dachüberständen,
- die Verwendung von Druckgasflaschen,
- den benötigten Stromanschluss in Ampere (Absicherung),
- die Angabe, ob Wasser zur Abgabe von Speisen oder Getränken erforderlich ist.

(3) Die Entscheidung über einen Antrag erfolgt durch schriftlichen Zuweisungsbescheid der Marktbehörde.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Weil der in § 3 Abs. 1 dieser Satzung bestimmte Platz begrenzt ist, muss in Anlehnung an die gesetzliche Vorgabe gemäß § 70 Abs.3 der Gewerbeordnung ein Auswahlverfahren praktiziert werden, nach dem die in beschränktem Umfang vorhandenen Zulassungschancen an eine Überzahl von Bewerbern verteilt werden.

(2) Die Bewerberauswahl erfolgt durch ein Gremium mit folgender Besetzung:

- Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Fulda:
zwei Personen,
- Amt für Stadtmarketing der Stadt Fulda:
eine Person,
- City Marketing Fulda e.V.:
eine Person,
- Industrie- und Handelskammer Fulda:
eine Person,

- Kreishandwerkerschaft Fulda:
eine Person,
- Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr:
ein Mitglied.

Die Mitglieder des Gremiums handeln weisungsunabhängig und mit gleichem Stimmrecht. Das Auswahlgremium tagt und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung. Die Bewertung der Bewerber erfolgt nach den vollständig vorgelegten Bewerbungsunterlagen.

(3) Auswahlkriterium zur Beurteilung der Bewerbungen für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt ist die „Attraktivität“. Zur Untergliederung dieses Auswahlkriteriums werden folgende Merkmale gleichwertig herangezogen:

Warenangebot, Standbeschaffenheit, Standgestaltung und Warenpräsentation. Die Bewertung dieser Merkmale erfolgt insbesondere anhand nachstehender Hilfsmerkmale:

Warenangebot:	Art, Originalität
Standbeschaffenheit:	Form, Standsicherheit, Zustand
Standgestaltung:	Dekoration, Sauberkeit, Beleuchtung
Warenpräsentation:	Optik, Wertigkeit, Übersichtlichkeit.

Weitere Hilfsmerkmale können hinzugezogen werden. Ist nicht jedes Hilfsmerkmal bewertbar oder ergeben bestimmte Hilfsmerkmale keinen hinreichenden Aufschluss zur Bewertung einer Bewerbung, sind verbleibende oder hinzugezogene Hilfsmerkmale Beurteilungsgrundlage.

(4) Für jedes Merkmal werden Punkte von null Punkten bis fünf Punkten, wie nachstehend erklärt, vergeben:

null Punkte:	unzureichend
ein Punkt:	ausreichend
zwei Punkte:	befriedigend
drei Punkte:	gut
vier Punkte:	sehr gut
fünf Punkte:	hervorragend.

Die Addition der Punkte je Merkmal ergibt eine Gesamtpunktzahl. Bei Punktzahlgleichheit mehrerer Bewerber entscheidet das Kriterium „bekannt und bewährt“. Zugesagt werden die Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktzahl der zugelassenen Verkaufsstände der jeweiligen Warengruppe gemäß § 4 Abs.2 dieser Satzung.

(5) Übersteigt die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangene Anzahl der Bewerbungen nicht die zur Verfügung stehenden Standplätze, können die fristgerecht gemeldeten Bewerber, deren Verkaufsstand oder Warensortiment nicht den inhaltlichen Anforderungen dieser Satzung entspricht, keinen Anspruch auf Teilnahme geltend machen. Stehen in einer Warengruppe mehr Standplätze zur Verfügung als Bewerbungen vorliegen, können mehrere Bewerbungen eines Antragstellers berücksichtigt werden.

§ 7 Standplätze

(1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt widerruflich und befristet für die Dauer des Weihnachtsmarktes des jeweiligen Jahres. Größe und Standort des Standplatzes sowie das Waren-

angebot werden im Zuweisungsbescheid bestimmt. Die Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Standplatz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und nur zum Verkauf des zugelassenen Warenangebots genutzt werden. Die Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an eine andere Person ist nicht gestattet und berechtigt die Marktbehörde, den Platz für Rechnung des Inhabers zu räumen. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet. Die Marktbehörde ist, auch nach Standplatzzuweisung, aus sachlich gerechtfertigten Gründen berechtigt, eine Änderung des Standplatzes anzuordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, wenn:

- der Standinhaber stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt,
- bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen diese sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
- über das Vermögen des Standinhabers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Marktbehörde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor wenn:

- der Verkaufsstand während der Öffnungszeiten wiederholt nicht betrieben wird,
- der Standinhaber oder dessen Beauftragte oder Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen den Inhalt des Zuweisungsbescheides oder gegen die Bestimmungen der Weihnachtsmarktsatzung verstoßen hat,
- das Standplatzentgelt nicht fristgerecht oder nicht vollständig entrichtet wird,
- die Anordnungen des Marktpersonals wiederholt missachtet werden,
- die Präsentation des Verkaufsstands oder das tatsächliche Angebot von den in der Bewerbung zugesicherten Angaben abweicht.

(4) Wird die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen oder erlischt sie, kann die Marktbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder den Standplatz zwangsweise auf Kosten des Standinhabers räumen oder den Standplatz neu besetzen. Bereits gezahlte Standgebühren werden nicht erstattet. Fällige Standgebühren sind zu zahlen.

(5) Die Marktbehörde ist unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn die Bewerbung zurückgezogen wird oder wenn der Veranstalterin nach Zuweisung eines Standplatzes abgesagt wird. Erfolgt die Absage vor Rechtskraft des Teilnahmebescheides, ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von Fünfundzwanzig vom Hundert der Standgebühr zu entrichten, es sei denn, dass Gründe höherer Gewalt nachgewiesen werden, für die den Bewerber kein Verschulden trifft. Erfolgt die Absage nach Rechtskraft des Teilnahmebescheides, ist die Standgebühr zu Fünfzig vom Hundert zu entrichten, es sei denn, dass Gründe höherer Gewalt nachgewiesen werden, für die den Bewerber kein Verschulden trifft.

§ 8 Verkaufsstände

(1) Als Verkaufsstände zugelassen sind aus Holzprodukten oder anderen holzverkleideten festen Baustoffen hergestellte bauliche Anlagen, die durch eigene Schwere mit dem Erdboden verbunden sind. Die Grundfläche der Verkaufsstände soll rechteckig beschaffen sein. Abweichende bauliche Strukturen sind im Ausnahmefall zulässig. Die Verkaufsstände müssen stand sicher auf den zugewiesenen Flächen so aufgestellt oder errichtet sein, dass die Oberfläche des Erdgrunds nicht beschädigt wird und Personen nicht behindert oder gefährdet werden. Sie dür-

fen im Übrigen nicht an anderen baulichen Anlagen, Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs- und Energieeinrichtungen befestigt werden.

(2) Die Verkaufsstände sind weihnachtlich zu gestalten und einzurichten. Vorderfronten und sichtbare Standseiten sind zu dekorieren. Eine elektrische Weihnachtsbeleuchtung, nicht impuls-gesteuert und bestehend aus Leuchtmittel mit hellem und warmen Licht, ist am Giebel der Verkaufsseite/n anzubringen. Das Innere der Verkaufsstände ist auszuleuchten und weihnachtlich zu verkleiden. Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, die Innen- und Außenbeleuchtung seines Verkaufsstands mit Einbruch der Dunkelheit bis zum Ende der Öffnungszeit einzuschalten. Fremdwerbung am und außerhalb des Verkaufsstands sowie Eigenwerbung außerhalb des Verkaufsstands ist nicht zulässig.

(3) Speisen- und Getränkestände sind berechtigt, in Abstimmung mit der Marktbehörde im unmittelbaren örtlichen Umfeld des zugewiesenen Standplatzes Abstellmöglichkeiten zum Verzehr vorzuhalten und Schirme aufzustellen. Bei mindestens einer dieser Abstellmöglichkeiten muss die Höhe der Tischplatte Rollstuhl gerecht angeordnet und unterfahrbar sein. Sitzgelegenheiten sind nicht gestattet. Die Schirme müssen mit grünem Stoff bespannt sein und sie sind nur bei Niederschlag zu öffnen.

§ 9 Aufbau und Abbau

(1) Der Aufbau der Verkaufsstände beginnt regelmäßig am fünften Werktag vor Marktbeginn. Abweichend hiervon ist die Marktbehörde aus organisatorischen Gründen berechtigt, den Standaufbau im Einzelfall vorzuverlegen. Der vorzeitige Standaufbau kann nach vorheriger Anmeldung und unter Darlegung eines berechtigten Interesses des Standinhabers durch die Marktbehörde gestattet werden. Der Aufbau und alle vorbereitenden Tätigkeiten sind spätestens mit Marktbeginn abzuschließen.

(2) Der Abbau der Verkaufsstände beginnt unmittelbar nach Marktende und soll am 24. Dezember abgeschlossen sein. In besonders begründeten Fällen kann die Marktbehörde Ausnahmen zulassen. Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, ist der Abbau am 27. Dezember abzuschließen.

(3) Bei den Auf- und Abbautätigkeiten gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass Marktleute, Passanten, Anwohner und Geschäftsanlieger nicht mehr als notwendig beeinträchtigt oder gestört werden. Während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sollen Auf- und Abbautätigkeiten nicht erfolgen.

§ 10 Gebühren

(1) Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Weihnachtsmarkt erhebt die Veranstalterin (Gebührengläubiger) Gebühren. Die Gebühr entsteht mit der Standplatzzuweisung. Gebührenschuldner ist derjenige, dem gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung ein Standplatz zugewiesen ist.

(2) Die Standgebühren werden gestaffelt nach den Warengruppen zu § 4 Nr.1 dieser Satzung und der Grundfläche des Verkaufsstands in Quadratmetern zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer wie folgt erhoben:

Getränkestände:	260 EUR je m ²
Speisenstände:	230 EUR je m ²
Süßspeisenstände:	90 EUR je m ²

Warenstände: 90 EUR je m²

(3) Betrag und Fälligkeit der Standgebühr werden im Standplatzzuweisungsbescheid festgestellt. Die Standgebühr ist im bargeldlosen Zahlungsverkehr auf das Konto der Stadt Fulda unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer zu überweisen.

§ 11 Reinigung und Abfallbeseitigung

(1) Die allgemeine Reinigung des Markt-geländes wird von der Stadt Fulda wahrgenommen. Die von der Marktbehörde an bestimmten Standorten aufgestellten Abfallbehältnisse werden in regelmäßigen Zeitabständen durch die Stadt Fulda geleert.

(2) Jeder Standinhaber hat den Verkehrsbereich unmittelbar um seinen Verkaufsstand sauber zu halten. Von dieser Verpflichtung erfasst sind das Zusammenkehren von Papier, Servietten, Zigarettenstummeln und ähnlichem sowie die Beseitigung von Eis und Schnee und das Abstreuen bei Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln. Müll und Verpackungsmaterial sind zusammenzutragen und vom Standinhaber ordnungsgemäß zu entsorgen. Außerhalb der Verkaufsstände ist die Lagerung von Gegenständen (z.B. Abfallsäcke, Gasflaschen, Kartonage) nicht gestattet.

(3) Bei den Speisenständen ist Einweggeschirr aus nachwachsenden Rohstoffen zu verwenden. Die Verwendung von Plastikgeschirr ist verboten. Für den Ausschank bei den Getränkeständen sind ausschließlich Trinkgefäße aus festem Material (Glas, Ton oder Porzellan) zu benutzen. Die Trinkgefäße müssen geeicht sein und durch Eichstrich das Volumen erkennen lassen. Die Reinigung der Trinkgefäße muss hygienisch einwandfrei durchgeführt werden. Hierzu ist entweder eine Spülmaschine im Verkaufsstand einzusetzen oder das Spülmobil zu benutzen. Der Boden der Steigen für die im Spülmobil zu reinigenden Trinkgefäße muss geschlossen sein.

§ 12 Sicherheit und Brandschutz

Die Standinhaber, deren Beauftragte und Bedienstete haben bei Aufbau und Betrieb des Verkaufsstands die nachstehenden Anforderungen zu beachten:

- Nr. 1. Sicherheitseinrichtungen, wie Hydranten, Stromverteiler und ähnliche, dürfen nicht über- oder umbaut oder zugestellt sein,
- Nr. 2. Baustoffe, Dekorationen und Ausstattungsgenstände der Verkaufsstände müssen gemäß DIN 4102 schwerentflammbar sein,
- Nr. 3. Verkaufsstände, in denen mit offenem Feuer oder heißen Oberflächen umgegangen wird, müssen einen Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C, in betriebsbereitem Zustand sichtbar und leicht zugänglich vorhalten. Bei Verwendung von heißem Fett ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher der Brandklasse A bereitzuhalten,
- Nr. 4. Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektroarbeiten sind nur von Elektrofachkräften durchzuführen,
- Nr. 5. Kabel, Schläuche und Leitungen dürfen keine Behinderung auf den Verkehrsflächen darstellen. Sie sind in geeigneter Weise zu verlegen, abzudecken oder in einer Höhe von mindestens vier Metern über Erdgleiche zu führen, **bei Bodenführung muss für Hindernisse ab 4 cm Höhe eine Kabelbrücke von mindestens 50 cm Tiefe mit geringer Steigung/Neigung genutzt werden. Kabelbrücken sind kontrastreich zu gestalten.**

- Nr. 6. Elektrische Geräte sind nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsanleitung aufzustellen und zu betreiben,
- Nr. 7. Bei Einsatz von Druckgasflaschen darf nur die jeweils in Betrieb befindliche Druckgasflasche, standsicher, Dritten unzugänglich und ausreichend belüftet, aufgestellt werden,
- Nr. 8. Heizgeräte dürfen nur mit Strom betrieben werden. Die Verwendung von Druckgasflaschen ist verboten.

§ 13 Haftung

(1) Die Standinhaber haben die Verkehrssicherungspflicht für ihren Verkaufsstand und für ihren Standplatz. Sie haften der Veranstalterin für alle Schäden, die ihr im Zusammenhang mit den Verkaufsständen entstehen. Die Standinhaber stellen die Veranstalterin von Haftungsansprüchen der Bediensteten, Beauftragten, Kunden oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Verkaufsstände entstehen. Die Standinhaber verzichten auf eigene Haftungsansprüche und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Veranstalterin und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(2) Die Haftung der Veranstalterin für Sachschäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Körperschäden bleibt unberührt.

(3) Die Standinhaber sind verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Ansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 14 Aufsicht, Allgemeine Pflichten

(1) Die Aufsicht über den Weihnachtsmarkt wird von der Marktbehörde ausgeübt. Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte, Marktbesucher und sonstige Marktbenutzer haben den Weisungen der Bediensteten der Marktbehörde Folge zu leisten.

(2) Bei Marktbetrieb darf die Veranstaltungsfläche nicht mit Fahrzeugen oder Fahrrädern, ausgenommen Rollstühle, befahren werden und es dürfen keine Fahrzeuge oder Fahrräder abgestellt werden.

(3) Alle Teilnehmer am Marktverkehr verpflichten sich mit Betreten der Veranstaltungsfläche zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung. Auf der Veranstaltungsfläche hat sich bei Marktbetrieb jedermann so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert, belästigt, geschädigt oder gefährdet werden. Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte sind verpflichtet, bei Unwetterwarnung durch den Deutschen Wetterdienst unverzüglich alle losen oder beweglichen Bauteile der Verkaufsstände zu befestigen. Inhaber von Speisen- und Getränkeständen haben ergänzend alle im Außenbereich aufgestellten Schirme zu schließen. In dringenden Fällen kann die Marktbehörde Zeit und Öffnungszeit des Weihnachtsmarkts abweichend von § 3 Abs. 2 und 3 regeln und die vorübergehende Einstellung der Verkaufstätigkeit anordnen. In diesen Fällen können die Standinhaber keinen Gewinnausfall gegen die Veranstalterin geltend machen.

(4) Unzulässig ist insbesondere:

- Nr. 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
- Nr. 2. nicht marktbezogenes Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
- Nr. 3. von der Marktbehörde nicht zugelassene Tätigkeiten gewerblicher oder nicht gewerblicher Art auszuüben,

- Nr. 4. Livemusik darzubieten oder im Wege der mechanischen Wiedergabe Musik abzuspielen. Ausgenommen sind Kinderfahrgeschäfte, Veranstaltungen auf der Bühne und die von der Marktbehörde im Einzelfall genehmigten musikalischen Aktivitäten,
- Nr. 5. zu betteln, z.B. durch Ansprechen von Personen, organisiert oder mittels Kindern zu betteln,
- Nr. 6. in erkennbar angetrunkenem oder betrunkenem Zustand Personen zu belästigen.
- Nr. 7. Leitlinien sollen freigehalten werden. Ausnahmen sind im Einzelfall mit dem Behindertenbeirat zu erörtern.

(5) Die Standinhaber sind verpflichtet, bei der Einstellung und Beschäftigung von Personal die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Standinhaber, mit Ausnahme der Inhaber der Speisen- und Getränkestände, sind von der Pflicht zur Angabe des Warenendpreises und des Warengrundpreises befreit. Die Warenausgabe muss individuell nach Angabe des Preises im Wege der Bedienung erfolgen. Inhaber der Speisen- und Getränkestände haben die Preise in einem gut lesbar angebrachten Preisverzeichnis anzugeben. Soweit Getränke verabreicht werden, muss dem Preis eine Mengenangabe zugeordnet sein

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 Abs.3 seinen Verkaufsstand vor Beginn oder nach Ende der Öffnungszeiten betreibt oder seinen Verkaufsstand während der Öffnungszeiten nicht in Betrieb hält,
- 2. entgegen § 4 Abs.1 Waren aus verschiedenen Warengruppen anbietet,
- 3. entgegen § 7 Abs.1 die Grenzen des Standplatzes eigenmächtig überschreitet, den zugewiesenen Standplatz einer anderen Person überlässt oder ein anderes als das zugelassene Warenangebot verkauft,
- 4. entgegen § 7 Abs.3 als Standinhaber, Beauftragter oder Bediensteter erheblich oder trotz Mahnung gegen den Inhalt des Zuweisungsbescheides oder gegen die Bestimmungen dieser Weihnachtsmarktsatzung verstößt oder mit der Präsentation des Verkaufsstands wesentlich von den in der Bewerbung zugesicherten Angaben abweicht,
- 5. entgegen § 8 Abs.2 Vorderfronten und sichtbare Standseiten nicht dekoriert, eine impulsgesteuerte Weihnachtsbeleuchtung anbringt, am Giebel der Verkaufsseite/n keine elektrische Weihnachtsbeleuchtung anbringt oder Fremd- oder Eigenwerbung betreibt,
- 6. entgegen § 8 Abs.3 keine Rollstuhl gerecht angeordnete Abstellmöglichkeit vorhält oder andere als mit grünem Stoff bespannte Schirme aufstellt,
- 7. entgegen § 9 Abs.1 den Aufbau seines Verkaufsstands ohne vorherige Anmeldung oder ohne Gestattung durch die Marktbehörde beginnt oder den Abbau seines Verkaufsstands am 24. Dezember ohne Erteilung einer Ausnahme durch die Marktbehörde nicht abgeschlossen hat,
- 8. entgegen § 11 Abs.2 den Verkehrsbereich unmittelbar um seinen Verkaufsstand nicht sauber hält, Müll und Verpackungsmaterial nicht ordnungsgemäß entsorgt oder außerhalb seines Verkaufsstands Gegenstände lagert,

9. entgegen § 11 Abs.3 Plastikgeschirr verwendet, nicht geeichte Trinkgefäße oder Trinkgefäße ohne Eichstrich benutzt oder zur Reinigung der Trinkgefäße keine Spülmaschine einsetzt oder das Spülmobil nicht benutzt,
10. entgegen § 12 Nr.3 keinen Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und leicht zugänglich vorhält oder keinen Fettbrandlöscher der Brandklasse A bereithält,
11. entgegen § 12 Nr.6 elektrische Geräte nicht nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsanleitung aufstellt und betreibt,
12. entgegen § 12 Nr.7 Druckgasflaschen nicht standsicher oder Dritten unzugänglich oder nicht ausreichend belüftet aufstellt,
13. entgegen § 12 Nr.8 Druckgasflaschen zum Betrieb von Heizgeräten verwendet,
14. entgegen § 13 Abs.3 keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat,
15. entgegen § 14 Abs.1 den Weisungen der Bediensteten der Marktbehörde nicht Folge leistet,
16. entgegen § 14 Abs.2 die Veranstaltungsfläche bei Marktbetrieb mit Fahrzeugen oder Fahrrädern befährt oder Fahrzeuge oder Fahrräder abstellt,
17. entgegen § 14 Abs.3 durch sein Verhalten andere Personen bei Marktbetrieb auf der Veranstaltungsfläche behindert, belästigt, schädigt oder gefährdet,
18. entgegen § 14 Abs.4 Nr.1 Waren im Umhergehen anbietet,
19. entgegen § 14 Abs.4 Nr.2 nicht marktbezogenes Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
20. entgegen § 14 Abs.4 Nr.3 von der Marktbehörde nicht zugelassene Tätigkeiten gewerblicher oder nicht gewerblicher Art ausübt,
21. entgegen § 14 Abs.4 Nr.4 Livemusik darbietet oder im Wege der mechanischen Wiedergabe Musik abspielt,
22. entgegen § 14 Abs.4 Nr.5 bettelt,
23. entgegen § 14 Abs.4 Nr.6 in erkennbar angetrunkenem oder betrunkenem Zustand Personen belästigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs.1, 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro geahndet werden. Bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen beträgt die Geldbuße höchstens fünfhundert Euro.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Weihnachtsmarktordnung in der Fassung vom 27. März 2017 außer Kraft.

Fulda, den 9. November 2017
Magistrat der Stadt Fulda
In Vertretung
Dag Wehner
Bürgermeister